

Anlage 3

zum Anschreiben an Bewerber/Bieter mit Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes in dem offenen Verfahren über die Beschaffung von Kunststoffsäcken (AktZ.: 2026-071).

Vertragsbedingungen

1. Rechtliche Bedingungen für die Auftragsausführung

- 1.1. Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Geschäfts-, Liefer-, Zahlungs- oder sonstige Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber in Kenntnis der Bedingungen des Auftragnehmers dessen Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Für die Ausführung des Auftrags gelten in nachfolgender Reihenfolge
 - 1.2.1. Ergänzungen der Vergabeunterlagen durch beantwortete Bieterfragen, die an alle Bieter versandt wurden, bzw. etwaige Korrekturen der Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber,
 - 1.2.2. die Leistungsbeschreibung,
 - 1.2.3. diese Vertragsbedingungen,
 - 1.2.4. die übrigen Vergabeunterlagen,
 - 1.2.5. das eingereichte Angebot des Auftragnehmers,
 - 1.2.6. die Regelungen der VOL/B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen) in der zum Zeitpunkt der Angebotsfrist geltenden Fassung,
 - 1.2.7. die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.3. Gem. § 29 Abs. 2 VgV werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen der VOL/B gemäß der Hierarchie in Ziffer 1.2 zum Vertragsgegenstand gemacht, soweit zulässigerweise in den Vergabeunterlagen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.4. Ergänzend zu § 17 VOL/B steht dem Auftraggeber bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungserhalt ein Skontoabzug in Höhe von 3 % des Rechnungsbetrags zu.
- 1.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss sämtlicher internationaler Übereinkommen, insbesondere des UN-Kaufrechtsabkommens. Für die

Vertragsunterlagen, den Schriftverkehr, die Abwicklung des Vertrags und sämtliche Verhandlungen gilt die Originalsprache Deutsch.

2. Auftragserteilung

- 2.1. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt mit Zuschlagserteilung zustande.
- 2.2. Sobald der Vertrag den Status der Rechtsgültigkeit erhalten hat, kontaktiert der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend, um die Erfüllung der Leistung ab Zuschlagserteilung anzugehen.
- 2.3. Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber einen festen Ansprechpartner sowie Vertretung(en) für alle Angelegenheiten im Rahmen der Auftragserfüllung.

3. Preiskonditionen

- 3.1. Die vom Auftragnehmer in seinem Angebot abgegebenen Preise stellen Festpreise mit Gültigkeit über die gesamte Vertragslaufzeit dar, einschließlich etwaiger Verlängerungsoptionen.
- 3.2. Andere als die in diesen Vergabeunterlagen definierten Preispositionen dürfen dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden.
- 3.3. Der Auftragnehmer lässt dem Auftraggeber umgehend nach Zuschlagserteilung, spätestens aber vor Vertragsbeginn, eine elektronische Preisliste gemäß dem in Anlage 6 vorgegebenen Format per E-Mail zukommen. Besagte Liste muss wie vorgegeben ausgefüllt sein und darf in ihrem Layout nicht verändert werden.

4. Auftragserfüllung

- 4.1. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Erfüllung des Auftrages nicht durch Krankheit, Urlaub, Streik oder sonstige Ausfälle seiner Mitarbeiter beeinträchtigt wird.
- 4.2. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass von seinem Handeln keine Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen (Verkehrssicherungspflicht).
- 4.3. Gerät der Auftragnehmer in Insolvenz oder beantragt ein Insolvenzverfahren, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5. Subunternehmer

- 5.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit der Einreichung seines Angebotes eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er die vertraglichen Leistungen in Eigenregie erbringt, oder ob und ggf. welche Leistungen er durch Subunternehmer ausführen lässt (s. Anlage 2, Ziffer 3).
- 5.2. Sofern der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzt, gewährleistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber, dass er nur solche Unternehmen als Subunternehmer einsetzt, die ebenfalls alle Voraussetzungen der in diesen Vergabeunterlagen definierten Eignungskriterien erfüllen. Einen etwaigen Wechsel der eingesetzten Subunternehmer während der Vertragslaufzeit teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert in Schriftform mit.
- 5.3. Der Auftragnehmer haftet für jedes Verschulden eines von ihm eingesetzten Subunternehmers wie für eigenes Verschulden.

6. Berechtigungsnachweise während der Vertragslaufzeit

- 6.1. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass er die gesetzlichen und in diesen Vergabeunterlagen geforderten öffentlich-rechtlichen und sonstigen Erlaubnisse, Gestattungen, Zertifizierungen etc. während der gesamten Vertragslaufzeit zeitlich durchgehend besitzt.
- 6.2. Sofern erforderliche Erlaubnisse, Gestattungen, Zertifizierungen etc. während der Vertragslaufzeit auslaufen, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und dafür zu sorgen, dass ihm die entsprechenden Berechtigungsnachweise verlängert oder neu erteilt werden.

7. Lieferung

- 7.1. Die Bestellung der benötigten Artikel erfolgt bei Bedarf des Auftraggebers. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber nach Zuschlagserteilung die Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners für die anfallenden Bestellungen.
- 7.2. Die Lieferung der jeweiligen Bestellung erfolgt innerhalb von 3 Werktagen. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 7.3. Die Lieferung erfolgt frei Anlieferungsstelle. Eine Vergütung von Nebenkosten (z. B. Transportversicherung, Verpackung, Frachtkosten, sonstige Gebühren etc.) erfolgt nicht. Die Anlieferungsstelle entnimmt der Auftragnehmer der jeweiligen Bestellung.

- 7.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der Angaben zu Art und Menge der gelieferten Produkte, das Bestelldatum sowie die Bestellnummer des Auftraggebers enthält.
- 7.5. Bei Nichteinhaltung der unter Ziffer 7.2 genannten Lieferfrist gerät der Auftragnehmer ohne weitere Mahnung des Auftraggebers in Verzug, sofern er die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten hat. Insbesondere wird auf die in § 11 VOL/B vorhandene Regelung zu Vertragsstrafen hingewiesen. Gerät der Auftragnehmer bzgl. der festgelegten maximalen Lieferzeit in Verzug, so hat er für jede volle Woche der Lieferverzögerung 0,5 %, höchstens jedoch 5 % der jeweiligen Netto-Auftragssumme als Vertragsstrafe an den Auftraggeber zu zahlen.
- 7.6. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sofern er die unter Ziffer 7.2 genannte Lieferfrist nicht einhalten kann.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

- 8.1. Die Rechnungsadresse für die vom Auftragnehmer zu erstellenden Rechnungen lautet:

Klinik Service GmbH am Universitätsklinikum Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 670
69120 Heidelberg

- 8.2. Rechnungen werden elektronisch an e-rechnung@med.uni-heidelberg.de übermittelt und haben die Auftragsnummer bzw. Bestellnummer des Auftraggebers zu enthalten. Im Übrigen sind die Rechnungen inhaltlich nach ordentlichem Geschäftsgebaren (Artikel, Menge, Preis, etc.) aufzustellen.

9. Haftung

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht werden. Die ausreichende Versicherung ist dem Auftraggeber auf Anforderung vor Beginn der Leistungserbringung nachzuweisen. Die entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere auch beim Verlust von ihm oder seinen Mitarbeitern anvertrauten Schlüsseln. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der entsprechende Schließkreis durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers ausgewechselt werden kann.

- 9.2. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers sind mindestens wie folgt zu bemessen und dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen:
 - 9.2.1. Der Auftragnehmer bestätigt eine Mindestversicherungssumme von 5 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden.
 - 9.2.2. Im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden ist auch das Regressrisiko abzudecken.
- 9.3. Der Auftragnehmer hat alle ihm nach den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen unter voller Verantwortung auszuführen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden.
- 9.4. Arbeitsunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.5. Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers mitgewirkt, so findet §254 BGB Anwendung.
- 9.6. Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so trägt der Auftragnehmer den Schaden allein. Dies gilt, soweit er ihn durch Versicherung seiner Haftpflicht abgedeckt hat oder innerhalb der von der Versicherungsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können. Diese Freistellung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

10. Gewährleistung

- 10.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang auf den Auftraggeber. Dieser erfolgt abweichend von den gesetzlichen Regelungen erst bei Abnahme der Lieferung durch den Auftraggeber.

10.2. Das Universitätsklinikum Heidelberg ist berechtigt, die Leistungen im Einzelfall durch ein anderes Unternehmen durchführen zu lassen, wenn der Auftragnehmer die Leistung nicht innerhalb der erforderlichen Fristen ordnungsgemäß erbracht hat. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

11. Rechtsnachfolge

- 11.1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Dies gilt auch im Falle einer rechtsgeschäftlichen Übertragung des Betriebs des Auftragnehmers im Ganzen.
- 11.2. Die Zustimmung kann vom Auftraggeber insbesondere dann verweigert werden, wenn ihm der Auftragnehmer nicht darlegt, dass der Übernehmer die Leistung nach sämtlichen Vorgaben und Bedingungen dieser Vergabeunterlagen erbringen wird.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Die Nutzung zu Werbezwecken durch einen Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig.

13. Abtretung von Forderungen

- 13.1. Die Abtretung einer Forderung gegen das Universitätsklinikum Heidelberg ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

14. Vertragslaufzeit

- 14.1. Der Vertrag beginnt zum 01.10.2026 und endet ohne besondere Kündigung zum 31.12.2028.

15. Außerordentliche Kündigung

- 15.1. Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis fristlos oder mit einer angemessenen Frist (spätestens am dritten Werktag zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen, wenn ihm aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretenen wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn

- 15.1.1. der Auftragnehmer die im Vertrag vereinbarten Leistungen nicht in entsprechender Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Abmahnung keine Abhilfe schafft.
- 15.1.2. schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Schwerwiegende Gründe können sowohl in den allgemeinen Verhältnissen als auch in dem Verhalten des Auftragnehmers und seines Personals liegen.
- 15.1.3. der Auftragnehmer Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist, oder zugunsten seiner Gläubiger Abtretungs- oder andere Maßnahmen ergreift oder auf andere Weise sein Geschäft aufgibt oder an einen Wettbewerber ganz oder teilweise überträgt bzw. einen solchen beteiligt.
- 15.1.4. der Auftragnehmer entgegen Ziffer 5 dieser Vertragsbedingungen die von ihm eingesetzten Subunternehmer nicht rechtzeitig schriftlich mitteilt.
- 15.1.5. dem Auftragnehmer entgegen Ziffer 6 dieser Vertragsbedingungen während der Vertragslaufzeit auslaufende Berechtigungsnachweise nicht rechtzeitig verlängert oder neu erteilt werden.
- 15.2. Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers infolge außerordentlicher Kündigung sind ausgeschlossen.
- 15.3. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt.
- 15.4. Der dem Auftraggeber aus einer außerordentlichen Kündigung entstandene Schaden ist ihm durch den Auftragnehmer zu ersetzen.
- 15.5. Die Kündigung muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Gerichtsstand ist der für die Vergabestelle maßgebliche Gerichtsbezirk.
- 16.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.
- 16.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 16.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Regelung, die dem Vertragszweck und dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

16.5. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.